

## Nachtragshaushaltssatzung

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde / der Stadt / des Marktes \_\_\_\_\_

(Landkreis \_\_\_\_\_) für das Haushaltsjahr 20\_\_

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde / die Stadt / der Markt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1<sup>1,2</sup>

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan<sup>3</sup> für das Haushaltsjahr 20\_\_ wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge				
der Gesamtbetrag der Aufwendungen				
und der Saldo (Jahresergebnis)				
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von				
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von				
und einem Saldo von				
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von				
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von				
und einem Saldo von				
c) aus Finanzierungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von				
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von				
und einem Saldo von				
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts				
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von				

### § 2<sup>4</sup>

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von \_\_\_\_\_ Euro um \_\_\_\_\_ Euro erhöht / vermindert und damit auf \_\_\_\_\_ Euro neu festgesetzt.

### § 3<sup>4</sup>

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von \_\_\_\_\_ Euro um \_\_\_\_\_ Euro erhöht / vermindert und damit auf \_\_\_\_\_ Euro neu festgesetzt.

§ 4<sup>4,5</sup>

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)				
b) für die Grundstücke (B)				
2. Gewerbesteuer				

§ 5<sup>4</sup>

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird von \_\_\_\_\_ Euro um \_\_\_\_\_ Euro erhöht / vermindert und damit auf \_\_\_\_\_ Euro neu festgesetzt.

§ 6<sup>6</sup>

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 20\_\_ in Kraft.

Ort, den \_\_\_\_\_ 20\_\_

Gemeinde / Stadt / Markt \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)  
Erster Bürgermeister / Oberbürgermeister

- \_\_\_\_\_
- 1 Soweit sich durch die Änderungen im Nachtragshaushaltsplan die bisherige Endsumme nicht ändert (es stehen z. B. den Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gleich hohe Einsparungen gegenüber), kann § 1 wie folgt gefasst werden:  
„Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden mehrere Ansätze für Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts beziehungsweise Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts geändert. In den Endsummen bleiben die Ansätze für Erträge und Aufwendungen beziehungsweise für Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber dem Haushaltsplan unverändert.“
  - 2 Wird nur der Stellenplan geändert, ist § 1 wie folgt zu fassen: „Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.“
  - 3 Der Nachtragshaushaltsplan muss nur die Bestandteile enthalten, in denen Änderungen vorgenommen werden. Das gleiche gilt für die Anlagen. Der Nachtragshaushaltsplan ist entsprechend § 1 dieses Musters zu gliedern. Daher sind bei jeder durch den Nachtragshaushaltsplan zu ändernden Position der bisherige Ansatz nach dem Haushaltsplan (ggf. unter Berücksichtigung bereits erlassener Nachtragshaushaltssatzungen), die Veränderung des Ansatzes durch den Nachtragshaushaltsplan und der neue Haushaltsansatz nach dem Nachtragshaushaltsplan darzustellen.
  - 4 Soweit Regelungen über die Kreditaufnahmen, die Verpflichtungsermächtigungen, die Steuersätze und die Kassenkredite unverändert bleiben (§§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung, evtl. in der Fassung einer Nachtragshaushaltssatzung), ist eine neue Aussage nicht notwendig. Die geltenden Regelungen können in die nachrichtlichen Angaben am Ende der Nachtragshaushaltssatzung miteinbezogen werden (vgl. Fußnote 2 zum Muster einer Haushaltssatzung, Anlage 1, und die folgende Fußnote 5). Die Nummernfolge der §§ der Nachtragshaushaltssatzung ist entsprechend zu ändern.
  - 5 Falls Hebesätze der Realsteuern in einer Hebesatzsatzung seit dem Erlass der Haushaltssatzung neu festgesetzt wurden, ist entsprechend der Fußnote 2 zum Muster einer Haushaltssatzung (Anlage 1) zu verfahren.
  - 6 Siehe Fußnote 3 zum Muster einer Haushaltssatzung (Anlage 1).